

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am **25.03.2026**

4. Jahrgang

Nr. 013 / 2026

Bekanntmachungen

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl des Rates der Gemeinde Emstek am 13. September 2026

2. Wahlbekanntmachung für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Emstek am 13. September 2026

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl des Rates der Gemeinde Emstek am 13. September 2026

Durch Verordnung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 36/2025) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am Sonntag, 13.09.2026, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr stattfinden.

Aufgrund des § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich Folgendes bekannt:

1. Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für den Rat der Gemeinde Emstek sind gem. § 46 i.V.m. § 177 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der Satzung über die Reduzierung der Anzahl der Sitze im Rat der Gemeinde Emstek für die Wahlperiode 2026 bis 2031 vom 13.03.2026 insgesamt **26** Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

Das Gebiet der Gemeinde Emstek bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen nach § 21 Abs. 4 NKWG höchstens bis zu **31** Bewerberinnen und Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Beibringung von Unterschriften nach § 21 Abs. 10 NKWG sind die nachfolgenden Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind

spätestens bis zum 20.07.2026, 18:00 Uhr,

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Emstek sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (dies trifft für alle Parteien zu, ausgenommen sind CDU, SPD, GRÜNE, AfD Niedersachsen, Die Linke), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG

bis zum 15.06.2026

dem *Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover*, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Gez. Stefan Büssing

Gemeindevorstand der Gemeinde Emstek

2. Wahlbekanntmachung für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Emstek am 13. September 2026

Aufgrund der §§ 16 und 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahltag und Wahlgebiet

Der Rat der Gemeinde Emstek hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters den 13.09.2026 festgesetzt.

Die Wahl findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am 27.09.2026, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, statt.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Emstek.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine wählbare Bewerberin oder einen wählbaren Bewerber enthalten. Die vorgeschlagene Person muss nicht selbst in der Gemeinde Emstek wahlberechtigt sein.

Die Wahlvorschläge sind

spätestens bis zum 20.07.2026, 18:00 Uhr,

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek, schriftlich einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel rechtzeitig behoben werden können.

Hinweis auf beabsichtigte Gesetzesänderung:

Der derzeit im Niedersächsischen Landtag beratene Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (LT-Dr.s 19/9623) sieht u.a. vor, die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. Tag (20.07.2026) **auf den 69. Tag (06.07.2026) vor der Wahl (18 Uhr) vorzuziehen** (§ 45 d Abs. 6 NKWG-neu).

Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes im Landtag (voraussichtlich letzte Aprilwoche) spätestens jedoch bis zum 16.05.2025 ist eine Neu- oder Änderungsbekanntmachung zu veröffentlichen, mit der die neue Einreichungsfrist (69. Tag vor der Wahl) verbindlich bekannt gemacht wird.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem amtlichen Muster eingereicht werden. Inhalt und Form müssen den Vorschriften der §§ 45 d und 21 ff. i.V.m. § 45 a NKWG sowie den Regelungen der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson, oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Er muss zudem grundsätzlich von mindestens **125** Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Für den Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers sind nach § 45 d. Abs. 4 S. 1 NKWG keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Im Übrigen sind folgende Parteien nach den § 45 d Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG von der Pflicht zu Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

5. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (dies trifft für alle Parteien zu, ausgenommen sind CDU, SPD, GRÜNE, AfD Niedersachsen, Die Linke), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG

bis zum 15.06.2026

dem *Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover*, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Gez. Stefan Büssing

Gemeindewahlleiter der Gemeinde Emstek